Stadt Soltau

# Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

## Inhaltsverzeichnis

**17.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 6**

Wahlbekanntmachungen zur Bürgermeister- und Bundestagswahl am 23. Februar 2025 über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
**Verantwortlichkeit:** Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
**Erscheinungsweise:** nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

**Wahlbekanntmachungen zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestags
am 23.02.2025**

**über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Die Wählerverzeichnisse für die o.g. Wahlen am 23.02.2025 können in der Zeit vom 03.02.2025 – 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminabsprache im Bürgerbüro der Stadt Soltau, City-Service-Center, Am Alten Stadtgraben 3, eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesenen Wähler zugänglich.

   Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
   Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 07.02.2025 bis 13.00 Uhr bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung.**
   Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine

4.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

   a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

4.3 **Wahlscheine** können bis zum 21.02.2025, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge oder Anträge per SMS sind nicht zulässig.

**Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.**

Soltau, den 17.01.2025

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau